

Gerhard Schönrich (Hrsg.)  
Institutionen und ihre Ontologie

# METAPHYSICAL RESEARCH

Herausgegeben von / Edited by

Uwe Meixner • Johanna Seibt  
Barry Smith • Daniel von Wachter

Band 3 / Volume 3

Gerhard Schönrich (Hrsg.)

# Institutionen und ihre Ontologie



**ontos**  

---

**verlag**

Frankfurt | Paris | Ebikon | Lancaster | New Brunswick

**Bibliographic information published by Die Deutsche Bibliothek**  
Die Deutsche Bibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliographie;  
detailed bibliographic data is available in the Internet at <http://dnb.ddb.de>



North and South America by  
Transaction Books  
Rutgers University  
Piscataway, NJ 08854-8042  
[trans@transactionpub.com](mailto:trans@transactionpub.com)



United Kingdom, Ire, Iceland, Turkey, Malta, Portugal by  
Gazelle Books Services Limited  
White Cross Mills  
Hightown  
LANCASTER, LA1 4XS  
[sales@gazellebooks.co.uk](mailto:sales@gazellebooks.co.uk)

**Der vorliegende Band  
ist im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 537  
"Institutionalität und Geschichtlichkeit" in Dresden entstanden  
und wurde auf seine Veranlassung unter Verwendung der ihm von der  
Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.**

©2005 ontos verlag  
P.O. Box 15 41, D-63133 Heusenstamm  
[www.ontosverlag.com](http://www.ontosverlag.com)

ISBN 3-937202-75-7

2005

No part of this book may be reproduced, stored in retrieval systems or transmitted  
in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, microfilming, recording or otherwise  
without written permission from the Publisher, with the exception of any material supplied specifically for the  
purpose of being entered and executed on a computer system, for exclusive use of the purchaser of the work

Printed on acid-free paper  
ISO-Norm 970-6  
FSC-certified (Forest Stewardship Council)  
This hardcover binding meets the International Library standard

Printed in Germany  
by buch bücher **dd ag**

# Inhalt

Vorwort .....	7
Einleitung .....	9
<b>I. Die Grundlagen einer Ontologie der Institutionen</b>	
LORENZ B. PUNTEL	
Was ist eine Institution in ontologischer Hinsicht? .....	27
ERWIN TEGTMEIER	
Soziologie und Ontologie der Institution .....	37
LUDGER JANSEN	
Institutionen in der kategorialen Ontologie .....	45
<b>II. Institutionen und ihre ontologischen Konstituenten</b>	
DANIEL VON WACHTER	
Institutionen als Ingardensche intentionale Gegenstände .....	61
ADOLF RAMI	
Institutionelle Eigenschaften .....	73
PEDRO SCHMECHTIG	
Konstitution und abhängige Arten. Zu einer Ontologie sozialer Objekte .....	121
<b>III. Die Ontologie spezifischer institutioneller Phänomene</b>	
RALF STOECKER	
Können Institutionen handeln? .....	173
NIKO STROBACH	
Juristische Personen .....	189
PETER SIMONS	
Konstituierende Beziehungen bei sozialen Ganzen .....	211

CHRISTIAN KANZIAN	
Institutionelle Artefakte.	
Oder: Zum Glück existiert mein Bankkonto .....	223

#### IV. Zur Ontologie von Macht und Veränderung

JOHANNES HÜBNER	
Das Problem der Veränderung .....	239

GERHARD SCHÖNRICH	
„Der Garten der Pfade, die sich verzweigen“.	
Zur Ontologie von institutionellen Prozessen .....	265

HOLM BRÄUER	
Machtereignisse .....	307

Hinweise zu den Autoren .....	329
-------------------------------	-----

# Vorwort

Die Beiträge des vorliegenden Sammelbandes gehen auf die Tagung „Ontologie und Institutionen“ zurück, die das philosophische Teilprojekt des Sonderforschungsbereichs 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“ vom 18. bis zum 20. Juni 2004 an der TU Dresden veranstaltet hat. Einige der Autoren haben die Gelegenheit genutzt, ihre Vorträge zu umfangreicheren Abhandlungen auszuarbeiten, andere haben es vorgezogen den kommunikativeren Vortragsstil beizubehalten. Allen Teilnehmern der Tagung sei an dieser Stelle nochmals für die ebenso intensive wie produktive Diskussionsatmosphäre sowie den Beitragern für die reibungslose Zusammenarbeit im Zuge der Drucklegung gedankt.

Ohne das Engagement der Mitarbeiter des Teilprojekts wäre weder die Tagung noch die Drucklegung möglich gewesen. Danken möchte ich hier Holm Bräuer, Adolf Rami und Pedro Schmechtig, vor allem aber Kay Malcher für die umsichtige und stets zuverlässige Organisation der unvermeidbaren und gelegentlich auch vermeidbaren Aufgaben, die sich bei diesem Geschäft gestellt haben. Sten Anders, Jan-David Mentzel, Tony Wachtel und Tom Seidel haben unermüdlich und immer verlässlich Korrektur gelesen. Auch ihnen sei herzlich gedankt.

Der Sammelband wurde auf Veranlassung des Sonderforschungsbereichs 537 unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

Dresden, im Juli 2005

G. S.



## Einleitung

Die Ontologie des Sozialen – und speziell die Ontologie von Institutionen – ist ein vernachlässigtes Forschungsgebiet. Dabei ist es keine Frage, dass auch Institutionen als Teil der sozialen Wirklichkeit eine Ontologie zu Grunde liegt. Es gibt nicht nur Steine und Bäume, Fixsterne und Atomkerne, sondern auch die weniger greifbaren sozialen „Dinge“ wie gemeinschaftliche Handlungen, normative Ordnungen, Regelbefolgungsgemeinschaften, gesellschaftlichen Status, Macht, juristische Personen und eben Institutionen von der Ehe bis hin zum Staatswesen mit allen dazugehörigen Artefakten wie Bankkonten, Verkehrszeichen und Verdienstorden. Was sind das für Entitäten? Mit institutionellen Handlungen wie Eheschließungen und Staatsgründungen, die selbst neue Realitäten erschaffen, mit institutionellen Eigenschaften wie Vereinsmitglied oder Geschäftsführer zu sein, die normativ zum Tragen kommen, stellen Institutionen eine Herausforderung für jede Ontologie dar. Und dies nicht nur, weil sich die Vielfalt der zu berücksichtigenden Entitäten als kaum überschaubar erweist, sondern vor allem weil es unklar ist, welche ontologischen Konzepte – seien sie revisionär oder deskriptiv – hier überhaupt greifen.

Nähert man sich dem Phänomenbereich sozialer Institutionen in der Perspektive ontologischer Fragestellungen, sieht man sich auf einen Schlag mit einer ganzen Reihe von klassischen Problemstellungen konfrontiert. So stellt sich zu allererst die Frage nach der ontologischen Konstitution. Was sind die Konstituenten von Institutionen wie der TU Dresden oder dem Deutschen Bundestag? Die Personen, welche Mitglieder oder Vertreter der Institution sind? Oder sind es die Funktionen bzw. Rollen, die diese Personen ausüben? Gehören auch die Gebäude, in denen manche Institutionen residieren, zu diesen Konstituenten? Lassen sich Institutionen als eine Art Einzeldinge, und damit als raumzeitlich eindeutig lokalisierbare Entitäten begreifen? Wo befindet sich dann der Bundestag in den Parlamentsferien, wenn seine Mitglieder in ganz Deutschland verstreut sind? Oder der Orden, dessen Mitglieder weltweit im Einsatz sind? Ist es überhaupt sinnvoll, Institutionen auf basalere Entitäten zurückzuführen? Wenn Institutionen keine Einzeldinge sind, sind sie dann als Bündel ihrer Konstituenten aufzufassen? Gibt es ein Substrat oder einen individuierenden Kern der Konstituenten einer Institution, ein irreduzibles Surplus, das Institutionen ein Ei-

genleben, und damit auch ein Überleben des Verlusts ihrer Teile verspricht? Viel spricht dafür, gegenüber vorschneller Reduktionen skeptisch zu bleiben. Aber worin besteht ontologisch ein solches Surplus?

Ein anderes klassisches Problem stellt sich mit der Frage nach der zeitlichen Persistenz von Institutionen. Denn trotz des unübersehbaren Wandels in der Zeit behaupten nicht nur Institutionen wie die Katholische Kirche die Dauer einer jedwedem Wandel enthobenen institutionellen Ordnung. Welche Konstituenten einer Institution dürfen sich ändern, ohne das damit die Institution aufhört zu existieren? Und kommt es zur Spaltung einer Institution, welcher ist dann der legitime Nachfolger der ursprünglichen Institution? Gibt es überhaupt eindeutige Kriterien dafür, wann eine Institution zu existieren aufhört und wann eine andere Institution zu existieren beginnt? Wann ging z.B. die Franco-Diktatur in Spanien zu Ende und wann begann dort die Demokratie?

Die Identitätsbedingungen einer Institution dürfen nicht mit ihren Persistenzbedingungen verwechselt werden. Institutionelle Veränderungen sind erst dann verstanden, wenn über die Ermittlung ihrer ontologischen Konstituenten hinaus geklärt wird, wie sich Institutionen in der Zeit erstrecken, d.h. wie sie die fragliche Persistenz aufrechterhalten. Entscheidend für die Lösung dieses Problems ist eine überzeugende Antwort auf die Frage, welche Konzeption von Zeit als grundlegend anzusehen ist, eine serielle Zeitordnung ontologisch gleichberechtigter Zeitpunkte oder eine perspektivische Konzeption von Zeit, die die Gegenwart ontologisch auszeichnet. Vielleicht kann McTaggarts bekannte Unterscheidung einer A-Reihe und einer B-Reihe auch Klarheit bezüglich der Frage schaffen, was die Zeit der Institutionen ist. Nach der A-Reihe sind Positionen in der Zeit entweder vergangen, gegenwärtig oder zukünftig. Dagegen wird die B-Reihe allein durch die Relationen zwischen den Zeitpunkten bestimmt, also davon, dass ein bestimmter Zeitpunkt früher ist als andere Zeitpunkte und später als wieder andere. Solche Relationen der B-Reihe beschreiben permanente Bestimmungen. Es ist wahr, dass das Ereignis der Gründung der Bundesrepublik Deutschland immer früher ist als das Ereignis der Wiedervereinigung und es immer bleiben wird. Im Gegensatz dazu sind die Bestimmungen der A-Reihe nicht immer wahr, sondern wahr zu einer Zeit, falsch zu einer anderen. Ein Ereignis kommt nach dieser Auffassung auf uns zu, wird gegenwärtig und entschwindet in die Vergangenheit; die Bestimmungen der A-Reihe treffen sukzessiv auf die Ereignisse zu und sind deshalb selbst veränderlich.

Die Befürworter der A-Reihe bestreiten, dass zeitliche Veränderungen allein aufgrund von Relationen innerhalb einer Zeitreihe zustande kommen, nur die A-Reihe beschreibe die Richtung der einzelnen Veränderungen und deren Irreversibilität. Die Relevanz gerade der letzteren Merkmale für institutionelle Veränderungen dürfte unbestritten sein. Ist z.B. der Bundestag einmal aufgelöst, kann er erst nach Neuwahlen (in vermutlich anderer Zusammensetzung) wieder zusammentreten. Ein entscheidender Vorzug der A-Reihen-Theorie liegt darin, dass sie unsere Überzeugungen von der Indeterminiertheit stützen kann, denn allein die Vergangenheit erscheint uns als determiniert, die Zukunft dagegen als offen. Nicht nur unser Alltagshandeln, gerade auch institutionelles Handeln ist eng mit dieser Annahme verbunden. Für die theoretische Berücksichtigung der B-Reihe wiederum spricht das Gewicht, das gerade Institutionen der seriellen Zeitordnung geben. So sind z.B. der Kalender oder auch die von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt fallweise eingefügten Schaltsekunden ein typischer Fall einer B-Reihen gestützten Festlegung von Zeitkoordinaten als unverzichtbarer Form institutionalisierter Zeit. Wenn sich beide Zeit-Konzeptionen als unentbehrlich erweisen, auf welcher ontologischen Basis sind sie zu integrieren?

Dieselbe Aufmerksamkeit, die dem Konstitutionsproblem und dem Persistenzproblem (nebst Folgeproblemen) gewidmet wird, sollte auch auf institutionelle Handlungen und Ereignisse verwendet werden. Einerseits scheinen Institutionen nicht unabhängig von Handlungen und Ereignissen konzipiert werden zu können, andererseits wird man die Frage, was eine Handlung (bzw. ein Ereignis) zu einer institutionellen Handlung (bzw. zu einem institutionellen Ereignis) macht, nicht ohne Bezug auf Institutionen entscheiden können. Hier droht ein Zirkel, bei dem Institutionen durch institutionelle Ereignisse und institutionelle Handlungen konstituiert, diese aber durch die bestehende Institution erst zu institutionellen Handlungen und Ereignissen gemacht werden.

Auch die Frage nach der Wiederholung und der Zählbarkeit institutioneller Ereignisse führt zu unvorhergesehenen Verwicklungen. Bei einer Massenhochzeit beispielsweise finden mehrere distinkte Ereignisse – die Eheschließungen der beteiligten Paare – zur selben Zeit am selben Ort statt; die Verabschiedung eines Gesetzes im Bundestag durch Mehrheitsbeschluss hingegen lässt sich nicht in die einzelnen Stimmabgaben der Abgeordneten oder gar der Fraktionen bzw. Koalitionen auflösen – man erhielte sonst sogar mehr Abstimmungsereignisse als abstimmungsberechtigte Bundestagsabgeordnete.

Einen Phänomenbereich für sich bilden die institutionellen Eigenschaften. Als Mitglieder von Institutionen können Individuen oder Gruppen von Individuen gewisse institutionelle Eigenschaften erwerben oder verlieren. Ein Gremium kann beschlussfähig sein, ein Dekan weisungsbefugt. Dieselbe Gruppe oder dieselbe Person besitzen diese Eigenschaften außerhalb eines institutionellen Kontextes nicht. Ähnliches gilt in Bezug auf institutionelle Artefakte. Ein Stück Papier kann zehn Euro wert sein, ein Stück bedruckten Stoffes einen Staat repräsentieren. In und durch Institutionen werden Sachverhalte einer eigenen Art geschaffen. Eheschließungen, rechtskräftige Verurteilungen, Priesterweihen, Staatsbürgerschaftsverleihungen, Promotionen etc. erzeugen Sachverhalte, die wiederum andere Sachverhalte normativer Art, wie Ermächtigungen, Rechte und Pflichten oder auch den Entzug derselben nach sich ziehen.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für eine Institutionen-Analyse sind Machtphänomene. Institutionsunterworfenheit bedeutet meist auch Machtunterworfenheit. Hier erweist sich eine konsequente Unterscheidung zweier Dimensionen des Machtbegriffs als besonders hilfreich: Die Dimension konkreter Machtausübung eines Akteurs x auf einen Akteur y auf der einen und die Dimension des (latenten) Machtbesitzes auf der anderen Seite. Im Unterschied zur Machtausübung zeigt sich Machtbesitz als nicht an konkrete Handlungen gebunden – was eine präzise Analyse vor intricate Probleme stellt. Gerade der unsichtbare Machtbesitz, sei es von Einzelakteuren oder von institutionellen Akteuren, verformt das Feld, in dem die Positionen der Akteure definiert sind, zugunsten der Handlungsmöglichkeiten des Akteurs, der die meiste Macht besitzt, ohne dass dieser Akteur gezwungen ist, auch nur einen Finger zu rühren. Welche Ontologie liegt Machtausübungen, und vor allem welche Ontologie liegt Machtbesitz zu Grunde?

Nicht alle skizzierten Problembereiche können in einem einzigen Sammelband bearbeitet und erst recht nicht alle angerissenen Fragen beantwortet werden. Gleichwohl ermöglicht der Band anhand der breit gestreuten Themenbereiche einen komfortablen Einstieg in ein kaum beforschtes Gebiet der Ontologie. Das erste Themenfeld ist der Frage nach den Grundlagen einer Ontologie der Institutionen gewidmet. Hier werden neben methodischen und kategorialen Grundsatzfragen auch die Beziehungen einer möglichen Ontologie der Institutionen zur Soziologie erörtert. Deren empirische Ergebnisse zur Institutionenforschung sind es ja, die philosophisch aufbereitet und einer ontologischen Klärung zugeführt werden sollen.

Die Titelfrage seines Beitrags *Was ist eine Institution in ontologischer Hinsicht?* stellt Lorenz B. Puntel in den Kontext von Kants kopernikanischer Wende, wonach sich die Gegenstände „nach unserer Erkenntnis richten“ (KrV B XVI) und nicht umgekehrt die Erkenntnis nach den Gegenständen. Ontologie, wie sie bei Kants Vorgängern als Lehre von den Dingen, wie sie an sich selbst betrachtet sein mögen, konzipiert wurde, wird von ihm vollständig in Erkenntnistheorie aufgelöst. Das philosophische Geschäft betrifft fortan die Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis und damit von Dingen in ihrer Erkenntnisabhängigkeit und nicht mehr die Dinge als erkenntnisunabhängiger Entitäten. Puntel kritisiert diesen traditionsmächtigen Ansatz vehement als einen Irrweg. Trotzdem will er nicht schlicht das vorkantische Verständnis von Ontologie repristinieren, sondern nur „die grundlegende Intention der alten ontologischen Frage“ zur Geltung bringen. Und diese besteht im gegebenen Kontext eben darin zu fragen, was für ein Seiendes eine Institution ist.

Für Puntel sind Institutionen allerdings „ontologische Entitäten zweiter Ordnung“, die andere Entitäten erster Ordnung zur Voraussetzung haben. Ihr kategorialer Status ist nicht im Rahmen einer Substanz-Ontologie, sondern im Rahmen einer Sachverhalts-Ontologie zu klären. Nach Puntel lautet die Aussagesätzen zu Grunde liegende Form: „Es verhält sich F“. Solche Sätze drücken einen primären Sachverhalt aus, der, falls er wahr ist, mit einer Tatsache in der Welt identisch ist. Dem Wittgenstein des *Tractatus* folgend, fasst Puntel die Dinge in der Welt als Konfigurationen primärer Tatsachen auf. Insgesamt vertritt er eine unikategoriale Ontologie, die sich die nötigen Differenzierungen über die Annahme einer Reihe von Formbestimmungen verschafft: statische Sachverhalte, dynamische Sachverhalte, Prozesse, Ereignisse etc. Eine Institution ist dann als eine komplexe Konfiguration zu rekonstruieren, die primäre Sachverhalte aus vielen Bereichen, d.h. viele Formen von Tatsachen umfasst.

Erwin Tegtmeier lässt sich in *Soziologie und Ontologie der Institution* von der Überlegung leiten, dass sich eine ontologische Analyse der Institutionen, will sie erfolgreich sein, nicht einfach an eine bestimmte Ontologie anschließen darf, sondern dabei die Soziologie, und hier ganz speziell die Soziologie der Institutionen, zum Ausgangspunkt nehmen muss. Die Soziologen verwenden nach Tegtmeier den Begriff „Institution“ in zweierlei Bedeutung, erstens im Sinne einer Organisation (wie z.B. eine Universität), die bestimmte Personen unter einem bestimmten Zweck zusammenarbeiten lässt, zweitens im Sinne einer sozialen Position, die eine soziale Rolle (wie z.B. die eines Ehegatten), d.h. ein bestimmtes Verhaltens-

muster einschließt, dessen Einhaltung von der Gesellschaft erwartet und deshalb mit Sanktionen gestützt wird. Die erste Bedeutung des Institutionenbegriffs erweist sich als von der zweiten abhängig.

Die von Tegtmeier vertretene Ontologie kennt drei Kategorien: Sachen, Sachverhalte und Formen. Sachen und Sachverhalte wiederum weisen Formen auf, die bestimmte Subkategorisierungen erlauben, die der Sachen in: Individuen und Universalien; die der Sachverhalte in: Exemplifikations-sachverhalte, generelle Sachverhalte etc. Organisationen nun, also Institutionen in der ersten Bedeutung, sind nach Tegtmeier ontologisch leicht als Individuen rekonstruierbar. Schwieriger ist die Frage, welchen ontologischen Kategorien die sozialen Positionen (Rollen), Institutionen in der zweiten Bedeutung angehören. Nach Tegtmeiers Vorschlag sind diese als Universalien, d.h. als Eigenschaften von Individuen zu analysieren, die Verbindung von sozialer Position und sozialer Rolle hingegen als generelle Sachverhalte. Entsprechend der unterschiedlichen Ontologie stellt sich für die zwei Arten von Institutionen das Persistenzproblem dann auf ganz verschiedene Weise. Völlig undramatisch für Institutionen im Sinne von sozialen Positionen bzw. sozialen Rollen, denn Universalien sind nicht zeitlich. Institutionen als Organisationen hingegen können in Tegtmeiers Ontologie dann dieselben Individuen bleiben, auch wenn sie ihre Mitglieder austauschen, Gebäude wechseln etc., wenn die Bestandteil-Beziehung strikt von der räumlichen Teil-Beziehung getrennt wird. Nur diese verändert sich in der Zeit.

Auch Ludger Jansen stellt in seinem Beitrag *Institutionen in der kategorialen Ontologie* einen soziologischen Befund in den Vordergrund, nämlich den der Regelgeltung bzw. der Erwartung der Einhaltung von Regeln als *explicans* für Institutionen. Anders als Tegtmeier setzt er den Akzent jedoch auf die normative Dimension von Institutionen. Institutionen im Sinne von Organisationen sind für diesen Ansatz dann sekundär. Der Regelbegriff ermöglicht nach Jansen auch eine plausible Bedeutungs-differenzierung von „Institution“. Als *nomen actionis* bezeichnet der Begriff das Einsetzen (Instituieren) von Regeln, als *nomen instrumenti* das Einsetzungsmittel (die Regel) und als *nomen acti* das Eingesetzte, nämlich das Geregelte. An diesen drei Bedeutungen sollte sich nach Jansen die ontologische Untersuchung von Institutionen ausrichten.

Die von Jansen für die Institutionen-Analyse favorisierte Ontologie ist die von Aristoteles, genauer, dessen ontologisch interpretierte Kategorienlehre. Auf dieser Folie will Jansen zeigen, dass das, was er im Sinne des

*nomen acti* das Institutierte nennt, durch alle aristotelischen Kategorien charakterisierbar ist. Was Instituieren im Sinne des *nomen actionis* ontologisch bedeutet, will Jansen hingegen mit Hilfe von Searles „gilt als“-Formel für konstitutive Regeln klären: X (konstituierende Entität) gilt als Y (konstituierte Entität) im Kontext K. (Das *nomen instrumenti* – der Regelbegriff – scheint für Jansen unproblematisch zu sein.) Wie auch bei Aristoteles liegt das ganze ontologische Gewicht auf der Kategorie der Substanz. So besteht Jansens Hauptziel in dem Nachweis, dass zumindest die Institutionen, die personalen Status haben, d.h. z.B. als „juristische Personen“ gelten, Substanzen sind. Eine zweite Unterstützungslinie für diese Konzeption erschließt sich Jansen mit Hilfe von Überlegungen zum Persistenzproblem. Einige Institutionen sind offenkundig Entitäten, die Veränderungen ihrer Eigenschaften überleben können. Diejenigen, die diese Änderung überleben, sind nach Jansen dann Substanzen-Institutionen – mit sämtlichen ontologischen Auszeichnungen, die Aristoteles dafür vorhält – alle anderen Institutionen nicht; sie fallen unter eine (oder mehrere) der übrigen Kategorien des Aristoteles.

Im zweiten Themenfeld befassen sich die Autoren mit dem Konstitutionsproblem von Institutionen. Mit seinem Buch „The Construction of Social Reality“ hat Searle Vorgaben gerade auch für eine Analyse der ontologischen Konstituenten von Institutionen geliefert, die von keinem ignoriert werden können, der sich ernsthaft mit dem Thema beschäftigt. Die Abhängigkeit sozialer Entitäten von Anerkennungs-Akten der beteiligten Akteure begründet eine Sonderstellung dieser Entitäten – egal wie man den ontologischen Zoo sonst noch einteilen mag. Alle drei Autoren dieser Gruppe nehmen deshalb an entscheidender Stelle auf Searle Bezug, sei es affirmativ oder kritisch, jedenfalls weiterführend.

In seinem Beitrag *Institutionen als Ingardensche intentionale Gegenstände* greift Daniel von Wachter zunächst eine zu Unrecht in Vergessenheit geratene ontologische Unterscheidung Ingardens auf. Ingarden trennt im ersten Band seines *opus magnum* „Der Streit um die Existenz der Welt“ zwischen vier Arten, in der eine Entität „sein“ kann: (1) seinsselbständig oder seinsunselbständig; (2) seinsursprünglich oder seinsabgeleitet; (3) seinsunabhängig oder seinsabhängig; (4) seinsautonom oder seinsheteronom. Für eine ontologische Analyse von Institutionen ist nach v. Wachter die vierte Unterscheidung relevant, denn Institutionen sind nach seinem Verständnis intentionale Gegenstände und als solche seinsheteronom, da sie ihr Seinsfundament außerhalb ihrer selbst haben. So wie der intentio-

nale Gegenstand Antonie Buddenbrook mit allen seinen Eigenschaften sein Sein nicht in sich selbst hat, sondern in den kreativen geistigen Akten Thomas Manns findet, so werden auch Institutionen in geistigen Akten konstituiert. Hier beruft sich v. Wachter nun auf Searle und dessen Geltenals-Konzeption. Von fiktionalen Gegenständen wie Antonie Buddenbrook unterscheiden sich die intentionalen Gegenstände, die Institutionen sind, allerdings durch ihren nichtdarstellenden Charakter. Nach v. Wachter lassen sich Institutionen in vier Arten unterteilen: Symbolinstitutionen wie Geld oder Flaggen, Gruppeninstitutionen wie Universitäten; moralische Institutionen wie eine Ehe und schließlich Spiele. Die Unterscheidungen gründen in unterschiedlichen geistigen Akten, die den intentionalen Gegenstand „Institution“ jeweils konstituieren. Im Falle von Symbolinstitutionen sind es „Funktionszuweisungen“, im Falle von Gruppeninstitutionen ist es ein „institutionelles Anerkennen“, im Falle von moralischen Institutionen sind es Akte, die wie ein Versprechen Rechte und Pflichten erzeugen, und im Falle von Spielen ist es der über die Anerkennung der Regeln hinausgehende Akt des Mitspielens.

Wie Adolf Rami in seiner Abhandlung *Institutionelle Eigenschaften* darlegt, zeichnen sich soziale Entitäten dadurch aus, dass sie sich einerseits ontologischen Kategorien zuordnen lassen, andererseits das Zutreffen der für sie charakteristischen Eigenschaften aber von Konventionen, Gepflogenheiten und Festsetzungen sozialer Akteure abhängt. Diese ontologische Sonderstellung sozialer Entitäten (wie Gruppen, Personen und Artefakte) lässt sich nach Rami durch die Einführung einer spezifischen Klasse von Eigenschaften gut erklären: den institutionellen Eigenschaften. Nach Rami sind dies relativ komplexe extrinsische Eigenschaften. Aufgrund der besonderen extrinsischen Natur dieser Eigenschaften kommt ein reduktiver Ansatz zur Erklärung von Eigenschaftstatsachen der Form ‚a hat die institutionelle Eigenschaft, F zu sein‘ nicht in Betracht. Rami schlägt sehr feinkörnig unterschiedene institutionelle Eigenschaften (gruppenabhängige, funktionale, quasifunktionale etc.) vor, die er aus einer detaillierten Untersuchung der wechselseitigen Abhängigkeitsbeziehungen von Gruppen, Personen und Artefakten gewinnt.

Eine genauere Charakterisierung des ontologischen Status dieser institutionellen Eigenschaften erfolgt in der Auseinandersetzung mit Searles Ansatz in „The Construction of Social Reality“. Rami stimmt Searle darin zu, dass das Zutreffen institutioneller Eigenschaften wesentlich von kollektiver Akzeptanz abhängig ist. Im Gegensatz zu Searle meint Rami aber, dass das Zutreffen institutioneller Eigenschaften nicht nur manchmal, son-

dem immer vom Vollzug ganz bestimmter Handlungen abhängt, nämlich Handlungen, die die Rolle von Festsetzungsakten spielen (aber nicht unbedingt Festsetzungsakte sein müssen).

Pedro Schmechtig wirft in dem Beitrag *Konstitution und abhängige Arten. Zu einer Ontologie sozialer Objekte* die Frage auf: Wie sind soziale Objekte konstituiert und worin unterscheiden sie sich aufgrund ihrer Konstitutionsrelation von anderen Entitäten? Wie Rami gibt er seinen Überlegungen in der Auseinandersetzung mit Searle schärfere Konturen, insbesondere in einer Kritik an dessen Zwei-Welten-Ansatz (Fundamentalontologie plus gesellschaftlich konstruierte Wirklichkeit). Nach Schmechtigs Verständnis von Konstitution verfügen soziale Objekte über art-spezifische Eigenschaften nur in Abhängigkeit von ihrer (extrinsischen) Konstitutionsrelation, wobei Konstitution als eine kontingente, asymmetrische Verbindung aufgefasst wird. Sie besteht zwischen Objekten, die – obgleich sie zu verschiedenen Arten gehören – im Rahmen der Konstitutionsrelation eine genuine Einheit bilden. Vor diesem Hintergrund betrachtet zählen für Schmechtig soziale Objekte zur Kategorie der abhängigen Arten, so dass die Trennung von institutionellen und sozialen Phänomenen als eine subkategoriale Binnendifferenzierung zu begreifen ist, die über die Form des jeweiligen Abhängigkeits-Verhältnisses Auskunft gibt.

Der dritte Themenbereich zur Ontologie spezifischer institutioneller Phänomene gruppiert Beiträge unter eine Rubrik, deren innerer Zusammenhang sich für Ontologen, jedenfalls soweit sie reduktiven Ansätzen zuneigen, vielleicht am besten aus einem Überraschungseffekt erschließt. Entgegen allen Erwartungen lässt sich die Annahme rechtfertigen, dass Institutionen als Institutionen – und nicht nur einzelne dazu ermächtigte Mitglieder – handeln. Und entgegen allen Erwartungen zeigen sich Institutionen in der Gestalt von juristischen Personen, von Gruppen und auch von Artefakten resistent gegen Reduktionsversuche auf basalere Entitäten.

Die Ausgangsfrage formuliert Ralf Stoecker: *Können Institutionen handeln?* Die meisten Institutionen bestehen nicht nur aus einer Person (wie z.B. das Amt des amerikanischen Präsidenten), sondern haben mehrere Mitglieder. Für solche Gruppen-Institutionen (Stoecker spricht von „korporativen Institutionen“) stellt sich die Titelfrage in aller Dringlichkeit. Legt man das Vorhandensein von intentionalen Einstellungen in dem Sinne, der die Existenz einer Psyche voraussetzt, als notwendige Bedingung für Handlungen fest, dann handeln solche Institutionen ganz offenkundig nicht. Nach Stoecker stößt auch der auf Herbert Hart zurückgehende

Askriptivismus schnell an Erklärungsgrenzen, insofern er die grundlegende Rolle von Intentionen bestreiten muss. Ein Instrumentalismus à la Dennett hingegen ist hier nach Stoecker schon aussichtsreicher. Institutionen verhalten sich – hierin gleichen sie z.B. Schachcomputern – zweckgerichtet. So wie Computern unter der Voraussetzung Intentionen zugeschrieben werden können, dass diese Zuschreibungen explanatorisch erfolgreich sind, so können auch Institutionen Intentionen zugeschrieben werden.

Wie Stoecker mit Bezug auf Gilbert, Tuomela, Bratman und Searle zeigt, ist das Handeln von Institutionen ein kollektives Handeln, in dem mehrere Akteure gemeinschaftlich zu einer Handlung derart zusammenwirken, dass sie nicht nur diese gemeinschaftliche Handlung beabsichtigen, sondern sie deshalb beabsichtigen, weil alle sie beabsichtigen. Darüber hinaus müssen sie jeweils noch ihre eigenen Beiträge zu dieser Handlung aufeinander abstimmen. In diesem Verständnis ergibt die Zuschreibung von Intentionen an Institutionen einen rekonstruierbaren Sinn. Der explanatorische Erfolg bemisst sich hier an der Fähigkeit „einen Denker zu simulieren“, z.B. in den Kommunikations- und Entscheidungsprozessen, wie sie für bestimmte Institutionen typisch sind. Die Ausblendung emotionaler Motivationen fällt dabei nicht ins Gewicht.

Juristische Personen wie Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften aber auch GmbHs oder Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die Bundesrepublik Deutschland, die TU Dresden, so die zentrale These in Nico Strobachs Beitrag *Juristische Personen*, sind nicht vollständig auf die natürlichen Personen der Mitglieder reduzierbar. Es sind vor allem drei ontologisch relevante Merkmale, die der juristischen Person ein ontologisches Surplus verschaffen: (1) Die erwähnte Irreduzibilität auf natürliche Personen: Aussagen über eine juristische Person lassen sich nicht einfach in Aussagen über natürliche Personen übersetzen. Dass die XY GmbH einen Vertrag schließt, lässt sich nach Strobach nicht übersetzen in Aussagen wie: Die Gesellschafter A, B, C schließen einen Vertrag. Sonst würden diese ja haften, was durch die Konstruktion einer GmbH gerade ausgeschlossen werden soll. (2) Die Seinsselbständigkeit (wie die aristotelische *ousia*): Juristische Personen überleben einen Wechsel der zu Grunde liegenden natürlichen Individuen. Und (3) Juristische Personen sind klar abgegrenzt, d.i. wohldefiniert; sie scheinen klaren Identitätsbedingungen zu unterstehen.

Strobach überträgt das bekannte Lockesche Konzept einer relativen Identität von Personen in einleuchtender Weise auf soziale Entitäten. Sein

Beispiel: Die XY GmbH hat umfirmiert, d.h. den alten Eintrag im Handelsregister löschen und einen neuen Eintrag vornehmen lassen. Gleichwohl ist der Wirtschaftsbetrieb derselbe geblieben, die Geschäftsräume, die Angestellten etc. sind die alten geblieben. Es ist derselbe Betrieb, aber nicht dieselbe juristische Person. Der Betrieb entspricht dem Körperkriterium bei Locke, das Lockesche Erinnerungskriterium allerdings muss sich eine Herabstufung gefallen lassen, die Erinnerung wird nur noch kollektiv im Handelsregister aufbewahrt. Als Nebenertrag gelingt es Strobach, die alte innerjuristische Debatte zwischen Fiktionstheoretikern und Realtheoretikern als auf einem Missverständnis beruhend zu charakterisieren. Die Kontrahenten der Debatte haben sich auf Verschiedenes bezogen, die Fiktionsvertreter auf die juristische Person, die Realtheoretiker auf das Unternehmen im Sinne des Wirtschaftsbetriebs.

Was Strobach für juristische Personen geltend macht, behauptet Peter Simons in dem Beitrag *Konstituierende Beziehungen bei sozialen Ganzen* für Gruppen. Auch Simons hält an einem Surplus fest: Gruppen sind nicht auflösbar in bloße Mitgliedschaft. Zunächst einmal ist der Begriff „Ganzes“ zweideutig. Simons unterscheidet Individuen, wie z.B. ein Schiff, und Kollektive, wie z.B. eine Flotte von Schiffen. Individuen wie Schiffe haben Einzelteile, Kollektive, die Simons, wenn es sich um soziale Ganze handelt, „Gruppen“ nennt, haben Mitglieder. Ob Institutionen nun Gruppen sind oder Individuen, darauf will sich Simons nicht festlegen. Die Mehrzahl der Gruppen jedenfalls sind ihm zufolge keine Individuen.

Was nun soziale Ganze für Simons ontologisch interessant macht, ist die Tatsache, dass viele von ihnen nicht nur deswegen existieren, weil ihre Teile existieren, sondern weil diese Teile in bestimmter Weise zueinander stehen. So hört eine Fußballmannschaft auf zu existieren, wenn sich die Mitglieder nicht mehr regelmäßig zusammenfinden, um zu spielen, auch wenn es die einzelnen Spieler weiterhin gibt. Solche „konstituierenden Beziehungen“ sind nach der von Simons vorgeschlagenen Topologie (1) eng, wenn es sich wie im Fall eines Freundeskreises um symmetrische Beziehungen handelt, d.h. wenn alle Mitglieder der Gruppe mit allen Mitglieder befreundet sind. (2) Lose sind die Beziehungen, wenn die Mitglieder einer Gruppe durch eine Gemeinsamkeit charakterisiert sind, wie im Fall der Fans einer Fußballmannschaft, die alle dieselbe Mannschaft unterstützen. (3) Zentriert ist die Beziehung, wenn die Mitgliedschaft in der Gruppe wie im Fall eines Harems über die Beziehung zu einem zentralen Mitglied definiert ist.

Die konstituierenden Beziehungen der Mitglieder eines Ganzen sind nach Simons nicht selbst Bestandteile des Ganzen – sonst käme es zu einem unendlichen Regress. Entscheidend ist, dass die Beziehung die Gruppe generiert und nicht umgekehrt. Gruppen sind Kontinuanten, sie bleiben dieselben, auch wenn Mitglieder sterben oder ausscheiden und neue hinzukommen. Die Unabhängigkeit einer Institution von der Mitgliedschaft zeigt sich darin, dass die Institution sogar existieren kann, wenn es vorübergehend gar keine Mitglieder gibt, vorausgesetzt es gibt andere Fundamente wie Statuten etc. Dieses Surplus gegenüber der bloßen Mitgliedschaft nennt Simons das „Stiftende“ einer Institution.

Artefakte im Allgemeinen, institutionelle Artefakte im Besonderen genießen unter Ontologen einen ausgesprochen schlechten Ruf. Diesen Ruf aufzubessern ist das erklärte Ziel von Christian Kanzians Beitrag *Institutionelle Artefakte. Oder: Zum Glück existiert mein Bankkonto*. Die lediglich konventionell festgelegten Identitätsbedingungen von Artefakten, so ein Argument der Rufschädiger, könnten keine notwendigen Identitätsbedingungen sein und als Vorkommnisse nicht-natürlicher Arten – so ein weiterer Einwand – seien sie von der Existenz von Beobachtern abhängig und würden selbst gar nicht existieren. Kanzian kann in einer detaillierten Auseinandersetzung diese Argumente entkräften. Er selbst stützt sich in seinem Plädoyer für die Existenz von institutionellen Artefakten auf eine deskriptive Ontologie, die sich den Zugang zu *entia rationis* offen hält. Nach Kanzian besitzen Artefakte eine sachverhaltsartige Struktur, die aus der Komposition ihrer Elemente, Form und Material ableitbar ist. Damit ist schon das erste Existenz-Kriterium benannt, das (institutionelle) Artefakte zu erfüllen haben. Ein zweites verlangt ihre kausale Wirksamkeit. Ein drittes besagt, dass ihre Identitätsbeziehungen angebbar sein müssen.

Die Einsicht, dass sich Institutionen über die Zeit mehr oder weniger dramatisch ändern, diese Änderungen aber oft genug verdecken, um sich trotz allen Wandels nicht nur als dauerhaft darzustellen, sondern gegen Konkurrenten auch zu behaupten, liefert dem „Zur Ontologie von Macht und Veränderung“ genannten Themenbereich das Leitmotiv. In sozialen Beziehungen ist Macht beinahe omnipräsent; Macht wirkt sowohl stabilisierend als auch destabilisierend, in außerinstitutionellen Beziehungen nicht weniger als in institutionellen Kontexten. Was eine Ontologie der Macht sein könnte, ist bis jetzt ebenso ungeklärt wie das Persistenzproblem von Institutionen. Beide Themen sind enger miteinander verquickt als es der erste Anschein vermuten lässt. Machtausübungen können Institutionen verän-

dern und sogar zerstören. Mit Machtausübungen stemmen sich institutionelle Akteure wiederum oft lange erfolgreich gegen alle Veränderungen.

Der Beitrag von Johannes Hübner: *Das Problem der Veränderung* eröffnet die letzte Gruppe von Abhandlungen. Hübner fasst Veränderung als Wechsel von Eigenschaften auf. Er diskutiert das Problem zwar am Beispiel materieller Objekte, insofern Institutionen durch Eigenschaften konstituiert werden, haben seine Überlegungen jedoch auch für Veränderungen von Institutionen Geltung. Hübner will zeigen, dass der Dreidimensionalismus in der Behandlung des Problems nicht hinter einem Vierdimensionalismus zurückstehen muss. Unter Vierdimensionalismus ist die Auffassung zu verstehen, dass jedes materielle Objekt zu jedem Zeitpunkt, zu dem es existiert, einen zeitlichen Teil besitzt; unter Dreidimensionalismus wird dann entsprechend die Auffassung verstanden, dass kein materielles Objekt echte zeitliche Teile besitzt. Ein solches Objekt beharrt in der Zeit bzw. ist zu jedem Zeitpunkt vollständig präsent. Wenn, wie das im Vierdimensionalismus der Fall ist, ein Objekt in der Summe seiner zeitlichen Teile (die Stadien oder Phasen des Objekts) bestehen soll, dann bildet ein Eigenschaftswechsel kein Problem. Die unterschiedlichen Eigenschaften kommen einfach zwei verschiedenen Stadien des Objekts zu. Auch der Dreidimensionalismus kennt *prima facie* einleuchtende Lösungen. Eine von Hübner diskutierte besteht in der Einführung von Sachverhalten: Der Sachverhalt, dass einem Objekt eine bestimmte Eigenschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt zukommt, wird abgelöst durch den Sachverhalt, dass zu einem späteren Zeitpunkt dem Objekt eine andere Eigenschaft zukommt. In beiden paradigmatisch für die Debatte angeführten Lösungen wird der Umstand, dass ein Objekt eine Eigenschaft hat, dadurch ersetzt, dass etwas anderes die Eigenschaft hat, z.B. ein zeitlicher Teil des Objekts. Oder das Haben von Eigenschaften wird in eine andere Entität überführt, z.B. in die „Sachverhalt“ genannte Relation von Objekt und Eigenschaft.

In diese zwischen Drei- und Vierdimensionalismus festgefahrene Diskussion des Veränderungsproblems versucht Hübner nun Bewegung zu bringen. Das Problem lässt sich, so seine These, mit Hilfe einer Übertragung von Davidsons Analyse von Ereignissätzen auf Zustandssätze lösen. Ein Zustand ist nach Hübner der Besitz einer Eigenschaft durch ein Objekt bzw. das Bestehen einer Relation zwischen mehreren Objekten. Im Unterschied zu Sachverhalten sind Zustände konkret und nicht abstrakt; zudem sind sie viel grobkörniger individuiert. Das letztere Merkmal erlaubt es, die Folgerungsbeziehungen zwischen Zustandssätzen ebenso durchsichtig zu machen wie in Davidsons Analyse die Folgerungsbeziehungen zwischen

Ereignissätzen. Eine Veränderung – so lautet schließlich Hübners Lösungsvorschlag – ist der Übergang eines Objektes von einem Zustand zu einem Zeitpunkt in einen anderen Zustand desselben Objekts zu einem späteren Zeitpunkt.

Dass Institutionen einem mehr oder weniger dynamischen Wandel unterliegen, steht – jedenfalls für den außenstehenden Beobachter – sogar für hartleibige Institutionen wie die der Katholischen Kirche außer Frage. Der faktische Wandel gerät aber in eine offene Spannung zu der auf Dauer abzielenden Identitäts- und Ordnungsbehauptung der meisten etablierten Institutionen. Als Stabilitäts-Garanten institutioneller Ordnung werden Regeln angesehen, die konstitutiv ein X-tun als Y-tun in Geltung bringen oder präskriptiv festlegen, was getan oder unterlassen werden soll. Oft wird der Regelbegriff geradezu mit Institutionalität identifiziert, freilich ohne zu bedenken, dass genau diese Identifikation den erhofften Stabilitätsgewinn wieder zunichte macht. Denn legt man Wittgensteins gegen das traditionelle, praxis-externe Regelverständnis gewendeten praxis-internen Regelbegriff zugrunde, sind es die jeweiligen Befolungspraxen, die die Regel bestimmen und nicht umgekehrt. Solche Praxen ändern sich jedoch permanent; mit ihnen ändern sich dann auch die Regeln.

Der Beitrag von Gerhard Schönrich *„Der Garten der Pfade, die sich verzweigen“*. *Zur Ontologie von institutionellen Prozessen* setzt an diesem praxeologischen Verständnis von Handlungen an. Institutionelle Handlungen sind demnach Gemeinschaftshandlungen, an denen mindestens zwei Akteure mit aufeinander abgestimmten Teilhandlungen beteiligt sind. Die Ontologie solcher Handlungen lässt sich nach Schönrich mit Hilfe der „branching-time“-Modelle als Übersetzung von Handlungssätzen in eine Kette von Momenten abbilden, die durch die getroffenen Entscheidungen der Akteure einen bestimmten geschichtlichen Verlauf nimmt und zugleich andere mögliche geschichtliche Verläufe ausschließt. Institutionen können dann (für institutionsunterworfenen Akteure) deontisch als Festlegungsfunktionen solcher Geschichten rekonstruiert werden. Eine entscheidende Rolle für die Stabilität von institutionellen Gemeinschaftshandlungen übernimmt der Machtbegriff, der sich ontologisch als kontrafaktisch hergestellte Abhängigkeit von Handlungen verschiedener Akteure, d.h. der entsprechenden geschichtlichen Verläufe, darstellen lässt. Insofern sich die Ketten von Momenten, auf die Handlungen abgebildet werden, als kontinuierlich erweisen, können Institutionen als Muster prozesshaft strukturierter Sequenzen von Gemeinschaftshandlungen rekonstruiert werden. Solche Muster definieren Prozess-Individuen; sie sind als Muster jedoch

selbst in bestimmten Grenzen wandelbar, was sie zu aussichtsreichen Kandidaten in der Erklärung der von Institutionen in Anspruch genommenen Dauer im Wandel macht. Allerdings insistiert Schönrich darauf, dass solche Festlegungen nicht extern vom Standpunkt eines absoluten Beobachters aus vorgenommen werden, sondern perspektivisch von einem mit dem Fortgang der Zeit sich verändernden Standpunkt aus erfolgen, der für die Vergangenheit dann auch historiographische Neubestimmungen solcher Prozess-Individuen zulässt.

Eine genaue Analyse von Machtausübungen und ihrer Rolle in Institutionen bietet Holm Bräuers Abhandlung *Machtereignisse*. Bräuer nähert sich dem Thema über den Handlungsbegriff. Nicht Machtbesitz, sondern die in Gestalt von konkreten Handlungen erfolgende Machtausübung eines Akteurs auf einen anderen Akteur, ist es, was ihn hier interessiert. Machtausübung definiert Bräuer so: Eine Handlung H ist dann eine Ausübung von Macht, wenn ein Akteur a (der Machtausübende) mit der Handlung H einen Akteur b (den Machtunterworfenen), dazu bringt, eine Handlung G auszuführen, die b ohne das H-tun von a nicht getan hätte. Das Problem: Wenn a durch H-tun den b dazu bringt, G zu tun, ist dann a's Einflussnahme auf b und sein H-tun ein und dieselbe Handlung oder nicht?

Dass ein und dieselbe Handlung unterschiedlich beschrieben werden kann, ist eine zentrale Voraussetzung, die für Institutionen unvermeidlich ist. Denn je nachdem wie eine Handlung beschrieben wird (z.B. im Strafprozess als Mord oder als Totschlag), folgen für den Akteur ganz unterschiedliche normative Konsequenzen. Die Zulässigkeit der Handlungsbeschreibung wiederum ist an standardisierte Bedingungen geknüpft und wird durch institutionelle Praktiken wie die juristische Urteilsfindung ständig neu gesichert. Die Annahme, dass sich Handlungen überhaupt unterschiedlich beschreiben lassen, nennt Bräuer „Anscombes Intuition“. Sie ist aber, wie Bräuer am Beispiel der Machtausübung vorführt, entgegen der üblichen Ansicht nicht mit Davidsons Semantik von Handlungssätzen verträglich. Bräuers eigener Analyse-Vorschlag geht davon aus, dass Davidsons Semantik keine Semantik von Handlungen, sondern eine von Ereignissen ist. Die systematische Verbindung zwischen Handlungen und Ereignissen beruht dann nicht darauf, dass Handlungen eine Unterklasse von Ereignissen bilden, sondern darauf, dass eine Handlung eine Verursachung von einem oder mehreren Ereignissen ist. Die von einem Akteur verursachten mannigfaltigen Ereignisse geben dann Anlass zu verschiedenen Beschreibungen dessen, „was“ ein Akteur getan (d.h. verursacht) hat. Eine feinkörnige These zur Identität von Ereignissen muss deshalb keineswegs

im Widerspruch zu Anscombes Intuition stehen. Die von Bräuer zugestandene Schwäche des Vorschlags besteht darin, dass sich diese These nicht semantisch untermauern lässt und es folglich keine Daten gibt, mit denen sie gestützt oder entkräftet werden könnte. Sie wird sich daher allein daran messen lassen müssen, ob sie eine systematische Handlungstheorie ermöglicht.

# I. Die Grundlagen einer Ontologie der Institutionen



Lorenz B. Puntel

## Was ist eine Institution in ontologischer Hinsicht?

Die Frage, der ich nachgehen werde, ist eine für viele ungewöhnliche, ja seltsame Frage. Wenn gefragt wird: „Was ist eine Institution?“, so werden darauf gewöhnlich sofort Antworten wie die folgenden gegeben: „Institutionen sind einem bestimmten Aufgabenfeld zugeordnete öffentliche (staatliche oder kirchliche) Einrichtungen“, oder: „Institutionen sind rechtlich geformte Einrichtungen“; oder: „Institutionen sind soziale Gebilde, Organisationen und Prinzipien, die als Träger gesellschaftlicher Ordnung öffentlich anerkannt und garantiert sind“ ... Warum klingt die Frage „Was ist eine Institution in ontologischer Hinsicht?“ so seltsam? Die Antwort liegt auf der Hand: wegen des Ausdrucks „ontologisch/Ontologie“. Seit Kant herrscht eine so gut wie totale Unklarheit, ja Konfusion um dieses Wort und die damit intendierte Sache.

Ich werde meine knappen Ausführungen in drei Abschnitte gliedern. Im ersten beantworte ich die Frage: Was ist eine ontologische Fragestellung? Das heißt also, ich kläre den Status der Disziplin „Ontologie“. Im zweiten behandle ich das, was ich als die erste Aufgabe einer Ontologie von Institutionen betrachte, nämlich den Status der spezifischen Frage: Was heißt es, nach der Ontologie von Institutionen zu fragen? Im dritten schließlich gebe ich einige Hinweise auf den kategorial-ontologischen (oder, in meiner Terminologie, struktural-ontologischen) Status von Institutionen; dieses Thema bildet die zweite Aufgabe einer Ontologie von Institutionen.

### 1. Was ist eine ontologische Fragestellung?

#### Der problematische Charakter des Begriffs „Ontologie“

Wie der grundsätzliche philosophische Status der Theorie des Seins und der Seienden vor Kant verstanden wurde, war, bei aller Differenz im einzelnen, klar (was nicht heißt, aus heutiger Sicht, unproblematisch). Als *Goclenius* 1613 das Wort ‚Ontologie‘ einführte, war auch grundsätzlich klar, was es bezeichnen sollte. Alles hat sich mit *Kants* transzendentaler Wende verwandelt. Drei wörtliche Zitate mögen in aller Kürze verdeutlichen, welche Transformation durch Kant vollzogen wurde: Die Grundsätze des reinen Verstandes

„sind bloß Prinzipien der Exposition der Erscheinungen, und der stolze Name einer Ontologie, welche sich anmaßt, von Dingen überhaupt synthetische Erkenntnisse *a priori* in einer systematischen Doktrin zu geben (z.E. den Grundsatz der Kausalität) muss dem bescheidenen, einer bloßen Analytik des reinen Verstandes, Platz machen.“<sup>1</sup>

Auf diese Stelle bezieht sich nach Erdmann die Reflexion 5936, die in besonders bezeichnender Weise Kants fragwürdige Leistung charakterisiert:

„Ontologie ist Wissenschaft von den Dingen überhaupt, d.i. von der [unser] Möglichkeit unserer Erkenntnis der Dinge *a priori*, d.i. unabhängig von der Erfahrung. Sie kann uns nichts von Dingen an sich selbst lehren, sondern nur von den Bedingungen *a priori*, unter denen wir Dinge [die uns] in der Erfahrung überhaupt erkennen können. d.i. principien der Möglichkeit der Erfahrung.“<sup>2</sup>

Schließlich heißt es in der *Kritik der reinen Vernunft*:

„Die im engeren Verstande so genannte Metaphysik besteht aus der *Transzendentalphilosophie* und der *Physiologie* der reinen Vernunft. Die erstere betrachtet nur den Verstand, und Vernunft selbst in einem System aller Begriffe und Grundsätze, die sich auf Gegenstände überhaupt beziehen, ohne Objekte anzunehmen, die gegeben wären (*Ontologia*); die zweite betrachtet *Natur*, d.i. den Inbegriff *gegebener* Gegenstände [...].“<sup>3</sup>

„Transzendentalphilosophie ... (Ontologie)“: Ontologie wird reduziert auf Transzendentalphilosophie. Damit hat die Geschichte des in jeder Hinsicht zweideutigen Status der Ontologie begonnen, zumindest in den philosophischen Feldern, die von Kants Einfluss betroffen waren bzw. sind. Wenn in der heutigen analytischen Philosophie Ontologie wieder zum Gegenstand philosophischer Studien geworden ist, so behält sie weitgehend diesen zweideutigen Status bei, was früher oder später zum Vorschein kommt, vor allem im Rahmen der Realismus-Antirealismus-Debatte oder wenn beispielsweise Quine schreibt: „Structure is what matters to a theory, and not the choice of its objects“<sup>4</sup>, wobei Quine „structure“ bestimmt nicht ontologisch versteht.

<sup>1</sup> KrV A 247, B 303.

<sup>2</sup> Akademie-Ausgabe, Bd. XVIII, S. 394, siehe Anm. zu dieser Stelle.

<sup>3</sup> KrV A 845, B 873.

<sup>4</sup> Quine 1982, 20.

Im Gegensatz dazu möchte ich Ontologie, zwar nicht einfach im alten Sinne verstehen, denn inzwischen ist in der Philosophie besonders im Bereich der Logik, Semantik usw. viel zu viel geschehen, als dass es sinnvoll wäre, einfach das alte Verständnis zu reprimieren; wohl aber möchte ich das grundlegende Anliegen oder, wenn man will, die grundlegende Intention der alten ontologischen Frage und Disziplin zur Geltung bringen. Angesichts dessen, was durch Kant und seit Kant geschehen ist, finde ich in einer knappen Passage aus einem Brief Heideggers an Husserl aus dem Jahre 1927 sowohl die entscheidende Kritik an der Kantischen Wende und an der postkantischen Entwicklung als auch die der Ontologie zugrundeliegende Grundintention ausgezeichnet artikuliert (wobei ich hier von allen Problemen absehen muss, die sich aus Heideggers weiterer Entwicklung gerade im Hinblick auf Ontologie ergeben). Es heißt in diesem Brief:

„Das Konstituierende ist nicht Nichts, also etwas und seiend – obzwar nicht im Sinne des Positiven [...]. Universal ist daher das Problem des Seins auf Konstituierendes und Konstituiertes bezogen.“<sup>5</sup>

Die Universalität des Seinsproblems: darauf kommt es in der Tat entscheidend an. Eine ontologische Fragestellung zielt darauf ab, eine bestimmte Entität – worunter alles und jedes (und somit auch das denkende und handelnde Subjekt) zu verstehen ist, worüber überhaupt gesprochen wird bzw. werden kann – im Ganzen des Seins (der Realität) zu situieren, wobei dieses „Situieren“ heißt: deren Stelle und Eigenart in jeder Hinsicht im Rahmen dieses Ganzen zu bestimmen. Gerade das ist der Gegenstand und die Aufgabe der Ontologie.

Seit Kant haben sich in der Philosophie sonderbare Dichotomien oder Dualismen verbreitet, ganz besonders der Dualismus von, auf der einen Seite, Begriffen, dem Geist, der Subjektivität usw., und, auf der anderen Seite, der, Kantisch gesprochen, Dimension der Dinge an sich, der großen weiten Realität, kurz: dem Sein im Ganzen. Jeder Philosoph, der sich grundsätzlich von der Kantischen Wende bestimmen lässt, müsste Heideggers oben zitierte Aussagen radikal ablehnen, nämlich die Annahme einer theoretisch erfassbaren und artikulierbaren, beide Seiten dieser Dualität übergreifenden Dimension, eben das Sein, verstanden als die Dimension, die auf Objektivität nicht reduzierbar ist, sondern diese umfasst. Bezeichnenderweise ist Kant zufolge

---

<sup>5</sup> Brief Heideggers an Husserl vom 22. Oktober 1927, jetzt in: Anlage I, in: Husserliana, Band IX (1962), 602.

„Sein [...] offenbar kein reales Prädikat [...]. Es ist bloß die Position eines Dinges, oder gewisser Bestimmungen an sich selbst [...].“<sup>6</sup>

Das heißt wohl: Sein ist nur der objektive Pol der Dualität von Subjekt und Objekt, dazu noch vom anderen Pol, dem Subjekt, gesetzt.

## 2. Was heißt es, nach der Ontologie von Institutionen zu fragen?

Die erste Aufgabe, der eine Ontologie von Institutionen nachzugehen hat, besteht in der Beantwortung der Frage: Was heißt es, nach der Ontologie von Institutionen zu fragen? Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich schon die grundsätzliche Antwort auf diese Frage: Nach der Ontologie von Institutionen zu fragen, heißt, Institutionen als eine bestimmte Art von Entitäten im Ganzen des Seins aufzufassen. Diese Aufgabe dürfte für viele heute ungewöhnlich, ja vielleicht sogar sonderbar erscheinen. Der Grund ist einfach: Man hat sich im Laufe einer langen Tradition und Entwicklung, eben nach Kant, daran gewöhnt, den ganzen Bereich des Menschen mit allem, was dazu gehört, wie die Sphäre des Denkens, der Sprache, der Begriffe, der mathematischen Strukturen, der moralischen Werte, des Rechts und auch die Institutionen als etwas zu betrachten, was eigentlich nicht zur Welt gehört, wobei „Welt“ kurzerhand als die verobjektivierende Bezeichnung für das Sein im Ganzen genommen wurde. Um die heutige Problemlage genauer in den Blick zu bekommen, muss man bemerken, dass dieser Einfluss Kants meist im Bereich der, wenn man so will, Meta-Ontologie voll zum Tragen kommt; damit meine ich: meistens in den allgemeinen Diskussionen über Realismus und Anti-Realismus u.ä. In den konkreten Diskussionen über Themen aus der *philosophy of mind* und auch über Institutionen u.ä. reden die meisten Autoren so, als ob sie genuine Ontologen im alten realistischen Sinne wären. Aber relativ wenige dürften als nicht unter dem Einfluss Kants stehend einzustufen sein.

Innerhalb der Gruppe derjenigen, die zumindest so reden, als ob sie echte Ontologen wären, sind zwei konträre Richtungen zu unterscheiden: Die sog. Dualisten und die Materialisten/Physikalisten. Auch unter den Materialisten gibt es – bekanntlich – Nicht-Reduktionisten, aber nicht auf der ontologischen Ebene. (Ich würde sie „Salon-Antireduktionisten“ nennen.) Das Bezeichnende in der heutigen Problemlage und Diskussion in diesem Bereich ist der überaus wichtige Umstand, dass keine dieser beiden

---

<sup>6</sup> KrV B 626.

Richtungen (Dualisten und Materialisten) eine *explizite* Theorie des Seins im Ganzen, eine allgemeine Ontologie, entwickelt hat, am wenigsten die Dualisten. Die Materialisten nehmen wie selbstverständlich an, sie bewegten sich auf festem Boden, indem sie einfach und problemlos behaupten, die Welt – und damit meinen sie das Sein im Ganzen mit Einschluss des Menschen, des denkenden und handelnden Subjekts, und von allem, was dazu gehört – sei das, was in den (Natur)Wissenschaften als Welt bezeichnet und begriffen wird. Die Diskussionen im Bereich der *philosophy of mind* sind gerade aus diesem Grund zu einem eindeutigen und grundsätzlichen *dead end* gelangt.

Hinsichtlich der Ontologie der Institutionen hat diese Problemlage Konsequenzen, die zu beachten sind, wenn man dieses Thema heute in sinnvoller – und das bedeutet jetzt insbesondere: in nicht-naiver, in nicht rein repetitiver – Weise angehen will. Man diskutiert explizit sozusagen nur „lokal“ und kümmert sich nicht explizit um den ganzen ontologischen Rahmen; nur materialistische Autoren behaupten, und zwar einfach global, in Frage käme nur eine total materialistische, ontologische Metaphysik. Wenn es aber darum geht, Institutionen angeblich ontologisch zu fassen, benutzen alle diese Autoren nicht im geringsten eine materialistische/physikalistische Begrifflichkeit bzw. ein entsprechendes Vokabular, sondern gebrauchen einfach das ganz normale Begriffssystem bzw. Vokabular, das Philosophen aller Couleur im Verlauf der Philosophiegeschichte zu benutzen pflegten, wenn sie über Institutionen redeten.

Zur Illustration werde ich hier in aller Kürze ein bezeichnendes (vielleicht das bezeichnendste) Beispiel bringen. *J. Searle* ist einer der wenigen analytischen Autoren, die ganz explizit eine Ontologie von Institutionen zu entwickeln versuchen. Aber was kommt dabei heraus? Searle selbst charakterisiert seine globale Ontologie so:

„Here [...] are the bare bones of our ontology: We live in a world made up entirely of physical particles in fields of force. Some of these are organized into systems. Some of these systems are living systems and some of these living systems have evolved consciousness. With consciousness comes intentionality, the capacity of the organism to represent objects and states of affairs in the world to itself. Now the question is, how can we account for the existence of social facts within this ontology?“<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Searle 1995, 7.

Die Antwort formuliert er knapp so:

„From dollar bills to cathedrals, and from football games to nation-states, we are constantly encountering new social facts where the facts exceed the physical features of the underlying physical reality.“<sup>8</sup>

Diese Ausführungen sind sonderbar. Wenn „we live in a world made up entirely of physical particles in fields of force“, wie kann es in dieser Welt „social facts“ geben, derart, dass „the facts exceed the physical features of the underlying physical reality“? Das ist eine so offenkundige Inkohärenz, dass man nur staunen kann.

Aus dieser Zweideutigkeit, ja Inkohärenz gewinnt Searle die nur scheinbare Rechtfertigung für seine Entscheidung, zuerst in grundsätzlicher Hinsicht ein intentionalistisches Vokabular (im Modus der ersten Person) zu gebrauchen, wobei er später zeigen möchte „how some, though not all, of the intentionalistic apparatus can be explained in terms of, and ultimately eliminated in favor of, what I have elsewhere called the ‚Background‘ of capacities, abilities, tendencies, and dispositions.“<sup>9</sup> Aber später (in Kap. 6) präsentiert er eine „Background thesis“, die er so charakterisiert: „Intentional states function only given a set of Background capacities that do not themselves consist in intentional phenomena [...]“<sup>10</sup> Aber dieser „Background“ besteht auch nicht aus reinen physikalischen Elementen, wodurch sich die ganze ontologische Konstruktion Searles als ein Luftschloss herausstellt.

Eine echt ontologische Frage nach Institutionen fragt danach, was für ein Seiendes eine Institution ist und welche Formen diese Seinsart hat u.ä. Die erste Frage ist zunächst negativ beantwortet, wenn man einfach behauptet, dass Institutionen keine materiellen/physikalischen, sondern etwa soziale Entitäten sind. Das tut auch der Materialist Searle, indem er zuerst behauptet, institutionelle Tatsachen seien keine *facta bruta*, worunter er rein physikalische Entitäten versteht. Aber er bleibt ein Materialist, indem er dann die umfassende Behauptung aufstellt: „We live in a world made up entirely of physical particles in fields of force [...].“

Es ist hier nicht der Ort, diese physikalistische/materialistische Konzeption im einzelnen zu kritisieren oder gar zu widerlegen. Vielmehr werde

---

<sup>8</sup> Ebd. 228.

<sup>9</sup> Ebd. 5.

<sup>10</sup> Ebd. 129.

ich meinen abschließenden Ausführungen eine nicht-materialistische/nicht-physikalistische Konzeption zugrundelegen und in aller Kürze die allgemeine ontologische Eigenart von Institutionen charakterisieren.

Die ontologische Eigenart sozialer Entitäten wie Institutionen aller Art besteht darin, dass sie, so möchte ich mich ausdrücken, ontologische Entitäten zweiter Ordnung sind, also Entitäten, die andere Entitäten, nämlich ontologische Entitäten erster Ordnung, zur Voraussetzung haben. Normalerweise nennen besonders analytische Ontologen wie J. Searle diese Entitäten als „von uns abhängig“<sup>11</sup>. Ich verwende diese Terminologie nicht, weil sie nicht nur total missverständliche Konnotationen hat, sondern auch die eigentliche Frage vertuscht, statt sie irgendwie einer Klärung zuzuführen. Entitäten zweiter Ordnung gibt es nämlich nicht nur in Bezug auf den Menschen. Eine Entität zweiter Ordnung ist z.B. auch das Klima einer Region, die Landschaft u.ä., denn diese Entitäten sind abhängig von der Konfiguration anderer Entitäten ... Wären diese anderen Entitäten nicht, so gäbe es kein Klima dieser Region, keine Landschaft „in“ dieser Region ... Entitäten zweiter Ordnung sind nicht weniger ontologisch als die Entitäten erster Ordnung.

Wenn man diesen ontologischen Status der Entität Institution klar herausgestellt hat, so ist klar, dass man die jeweilige Institution *in ihrer Eigenart* charakterisieren kann *und muss*, um diesen ontologischen Status im einzelnen zu begreifen und zu artikulieren. Da diese Entitäten keine materiellen/physikalischen Entitäten sind, ist es dann völlig unproblematisch, sie nicht in einer materialistischen/physikalistischen Begrifflichkeit und Sprache zu charakterisieren. Im Rahmen einer solchen Ontologie ist es eben nicht nur möglich, sondern absolut konsequent, ein mentales, intentionales, soziales, juristisches, ethisches, ideales usw. Begriffssystem und das entsprechende Vokabular zu verwenden.

### 3. Zum kategorialen (strukturellen) Status der Entität „Institution“

Die zweite fundamentale Frage, die eine Ontologie von Institutionen zu klären hat, betrifft den kategorialen (oder, in meiner Terminologie ausgedrückt, strukturellen) Status der Entität Institution. Wollte man die alte Substanz-Ontologie vertreten oder voraussetzen (was die allermeisten analytischen Philosophen erstaunlicherweise immer noch tun), so wäre die Ant-

---

<sup>11</sup> Vgl. ebd. 149 und *passim*.

wort eindeutig: soziale Entitäten wie Institutionen sind keine Substanzen, also gehören sie zur Kategorie der Akzidenzien. Weder habe ich hier die Zeit noch glaube ich, es sei eine lohnenswerte Aufgabe, diese Ontologie zu widerlegen. (Dieser Thematik habe ich in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Arbeiten gewidmet.<sup>12</sup>) Stattdessen werde ich die Grundzüge einer ganz anderen Ontologie – allerdings in buchstäblich stenographischer Kürze (wofür ich um Verständnis bitte) – andeuten.

Ich vertrete eine bestimmte Form einer sogenannten Bündeltheorie. Statt „Bündel“ sage ich: „Konfiguration“. Das Entscheidende dabei ist die Frage, welche Entitäten als die Bestandteile der Konfiguration zu betrachten sind. Traditionell hat man von „Qualitäten“, „Eigenschaften“ und „Universalien“ gesprochen. Diese Begrifflichkeit ist deswegen völlig inakzeptabel, weil sie auf Voraussetzungen basiert, die immer noch von der Substanzontologie bestimmt sind bzw. sie zur Voraussetzung haben, um überhaupt sinnvoll und verständlich zu sein. Um diese Ontologie radikal zu überwinden, muss man eine völlig neue Semantik konzipieren und davon ausgehen, dass eine Ontologie nur im Zusammenhang mit einer Semantik entwickelt werden kann, und zwar nach dem Prinzip: Semantik und Ontologie sind zwei Seiten ein und derselben Medaille. Einer der Grundzüge einer solchen neuen Semantik ist die notwendige Elimination von Sätzen mit Subjekt-Prädikat-Struktur, aus dem Grund, weil solche Sätze unvermeidlicherweise eine Substanzontologie zur Folge haben. Alle theoretisch relevanten Sätze haben die Form von *primären Sätzen*, das sind Sätze ohne Subjekt und ohne Prädikat, also Sätze wie „Es regnet ...; es grünt ...“ etc. Man kann ihnen die allgemeine Form zuschreiben: „Es verhält sich so und so“, halbformal: „Es verhält sich F“ (beispielsweise: „Es verhält sich Regen, es verhält sich grün ...“). Jeder primäre Satz drückt eine *primäre Proposition* oder einen *primären (Sach)Verhalt* aus; das ist jene Entität, die, wenn sie wahr ist, mit einer Tatsache in der Welt identisch ist. Die Welt selbst ist die Gesamtheit der Tatsachen in diesem Sinne. Hier gilt unbeschränkt der 2. Satz des *Tractatus* von Wittgenstein (1.1):

„Die Welt ist die Gesamtheit der Tatsachen, nicht der Dinge.“

Die so genannten Dinge oder Individuen in der Welt sind Konfigurationen primärer Tatsachen. Ein Problem der Individuation gibt es hier nicht, da keine Universalien angenommen werden. Aber es gibt ein Problem der Identitätsbedingungen, wofür allerdings eine Lösung parat steht (worauf hier nicht eingegangen werden kann). Von der alten Substanz-Ontologie

---

<sup>12</sup> Vgl. bes. Puntel 2002.